

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Fischerei im interkantonalen Abschnitt der Birs

vom 17.12.2025 (Stand 01.02.2026)

Der Regierungsrat des Kantons Bern und die Regierung des Kantons Jura,
gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung (BV)¹⁾, Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF)²⁾, Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 3 des bernischen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG)³⁾, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der bernischen Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV)⁴⁾ sowie Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Jura vom 20. März 1977⁵⁾,
vereinbaren:

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei und die Massnahmen zur fischereilichen Bewirtschaftung im interkantonalen Abschnitt der Birs, d. h. im Abschnitt zwischen der Staumauer am oberen Ende der Klus von Court (Landeskoordinaten 2593031/1232864) bis La Roche Saint-Jean (Kantons-grenze zwischen den Kantonen Bern und Jura, Landeskoordinaten 2596345/1240270).

² Sie regelt auch die Fischereipatentpreise für Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Bern und Jura.

Art. 2 *Ausübung der Fischerei* **a) *Gültigkeit der Patente***

¹ Die bernischen und jurassischen Fischereipatente berechtigen deren Inhaberinnen und Inhaber zur Fischerei im interkantonalen Abschnitt der Birs.

² Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Vereinbarung müssen die Inhaberinnen und Inhaber eines Fischereipatents die Vorschriften des Kantons einhalten, der das Patent erteilt hat.

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ SR [923.0](#)

³⁾ BSG [923.11](#)

⁴⁾ BSG [923.111](#)

⁵⁾ RSJU [101](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
26-002

Art. 3 *b) Fang- und Wasserbetretungszeiten*

¹ Das Fischen ist nur vom 16. März bis zum 30. September und nur mit einer Angelrute und maximal zwei Ködern erlaubt.

² Das Betreten des Wassers ist nur vom 1. Mai bis zum 30. September erlaubt.

Art. 4 *Fangzeiten*

¹ Die Fischerei ist während folgenden Zeiten erlaubt:

a Winterzeit: von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

b Sommerzeit: von 5.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Art. 5 *d) Arten, die gefangen werden dürfen*

¹ Bachforellen dürfen entnommen werden, sofern sie folgende Fanglängen aufweisen:

a 25,0 bis 32,0 cm oder

b 40,0 cm und mehr.

Art. 6 *e) Geschützte Art*

¹ Die Äsche ist geschützt.

Art. 7 *f) Tagesfanglimite*

¹ Pro Tag und Person dürfen nicht mehr als drei Bachforellen gefangen werden.

Art. 8 *Bewirtschaftungsmassnahmen*

¹ Die Fischereibehörden der beiden Kantone Bern und Jura erfassen die Fischfänge aus dem interkantonalen Abschnitt der Birs separat.

² Sie können gemeinsam weitere Bewirtschaftungsmassnahmen festlegen.

Art. 9 *Fischereiaufsicht*

¹ Die Fischereiaufsichtsorgane dürfen ihre Aufgaben nur auf dem Gebiet ihres jeweiligen Kantons ausüben.

Art. 10 *Fischereipatentgebühren*

¹ Die Gebühren für Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Bern und Jura, die ein Fischereipatent des anderen Kantons erwerben möchten, entsprechen den Gebühren für Personen mit Wohnsitz im Kanton, der das Patent ausstellt.

Art. 11 *Dauer und Kündigung der Vereinbarung*

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Bern, 17. Dezember 2025/Delsberg, 16. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrates des
Kantons Bern

Der Präsident: Neuhaus

Der Staatsschreiber: Auer

Im Namen der Regierung des Kantons Jura

Der Präsident: Courtet

Der Staatsschreiber: Maître

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
17.12.2025	01.02.2026	Erlass	Erstfassung	26-002

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	17.12.2025	01.02.2026	Erstfassung	26-002